

u. a.)<sup>115</sup>; und die Freiheit bleibt ein leeres Wort, wenn die Bürger nicht auf die Staatsordnung einwirken können.

Zu den liberalen und demokratischen Grundrechten gesellen sich die *sozialen*, die auf eine positive Leistung des Staates im individuellen Interesse gerichtet sind. Sie wirken somit vor allem «egalitär-anspruchsbegründend» und «staatsexpandierend».<sup>116</sup> Jellinek spricht diesbezüglich von einem «positiven Status».<sup>117</sup>

In Wirklichkeit ist der viel hervorgehobene Gegensatz zwischen den liberalen und demokratischen Grundrechten einerseits und den sozialen andererseits nicht dichotomischer, sondern dimensionaler Art.<sup>118</sup> Nur wenn man die Freiheitsrechte als Gewährleistung einer absoluten Freiheit von sozialer Bindung versteht, gefährden soziale Grundrechte die Freiheitsrechte.<sup>119</sup> In Wirklichkeit erfüllen sie aber die Freiheitsrechte mit neuem materiellem Gehalt.<sup>120</sup> Es ist deshalb überholt, betont Wildhaber<sup>121</sup>, Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit als Antinomien hinzustellen. Der soziale Rechtsstaat vollzieht die Synthese zwischen Individuum und Gemeinschaft. «Nicht nur autoritärer Zwang hindert das Individuum an seiner Entwicklung und Entfaltung», schrieb Theodor Tomandl<sup>122</sup>, «sondern ebenso mangelndes Wissen, mangelnde Ausbildung der Persönlichkeit, mangelnde ökonomische Sicherheit.» Die Persönlichkeitsentfaltung des Menschen, seine Freiheit und Möglichkeit der Teilhabe am Gemeinschaftswillen bedürfen der positiven Förderung durch die Gemeinschaft. Der Mensch ist zwar eine individuelle Persönlichkeit, aber auch ein soziales Wesen.

### 43.1 Stand der Verwirklichung der Grundrechte in Liechtenstein

Bevor nun die Frage nach den Auswirkungen der europäischen Integration auf die Grundrechte in Liechtenstein gestellt werden soll, dürfte es angebracht sein, kurz den Stand der Verwirklichung der

<sup>115</sup> Vgl. u. a. Zellweger E., Staatsschutz und Freiheitsrechte, Zürich 1958, S. 146; Bäumlin R., Die rechtsstaatliche Demokratie, Diss. Bern 1954, S. 97 ff.

<sup>116</sup> Wildhaber (Anm. 112), S. 382; vgl. auch Grisel E., Les droits sociaux, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht, II. Halbband, Neue Folge, Band 92 (1973), S. 1 ff.; Müller J. P., Soziale Grundrechte in der Verfassung, ebenda, S. 687 ff.

<sup>117</sup> Jellinek (Anm. 113), S. 87.

<sup>118</sup> Vgl. u. a. Imboden M., Die politischen Systeme, Basel 1962, S. 95 ff.; Bäumlin, Die rechtsstaatliche Demokratie (Anm. 115), S. 70 ff.

<sup>119</sup> Wildhaber (Anm. 112), S. 380.

<sup>120</sup> Vgl. u. a. Löwenstein K., Verfassungslehre, Tübingen 1959, S. 342 ff.

<sup>121</sup> Wildhaber (Anm. 112), S. 372.

<sup>122</sup> Tomandl T., Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, Tübingen 1967, S. 8.